

3. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land
Mecklenburg-Vorpommern für straßenbauliche
Maßnahmen der Hansestadt Demmin vom 11.06.1997
(KAG-Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 23, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVBl. M/V, S. 522, ber. S. 916 ff.) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 23.02.2000 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

ARTIKEL 1

(1) Die KAG - Straßenbaubeitragssatzung wird in ihrem § 1 wie folgt geändert:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den im § 5 dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Hansestadt Demmin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung

(2) Die KAG - Straßenbaubeitragsatzung wird in ihrem § 4 A (2) wie folgt geändert:

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1.) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Hansestadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,03.

2.) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3.) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innengebiet (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell

oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, an einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelbogen des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder an den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen. Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich,

industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.

4.) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 2,5 berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.

5.) Anstelle der in Ziffer 1 - 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,5
c) Kleingärten	0,3
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege	0,02
k) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,03

(3) Die KAG - Straßenbaubeitragssatzung wird in ihrem § 4 B wie folgt geändert:

(5) gestrichen

ARTIKEL 2

Diese 3. Änderungssatzung zur KAG - Straßenbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 25.08.1993 in Kraft.

Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 29.02.2000



Wellmer
Bürgermeister

- Siegel -